



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.123/0-V/4/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30 -GE/19-93
Datum: 15. JUNI 1993
Verteilt 15.6.93 Kendoro A. Janitschka

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-USA

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Abkommensentwurf.

8. Juni 1993
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 671.123/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Rosenmayr

2822

04 4982/9-IV/4/93
31. März 1993

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - USA

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Abkommensentwurf teilt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zum Art. 1

Es scheint klärungsbedürftig, ob sich der Abs. 2 nur auf
Begünstigungen hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches
des Abkommens (vgl. die Überschrift zum Art. 1) bezieht.

Im Abs. 3 sollte nach den Worten "ansässige Personen" der
Klammerausdruck "(Art. 4)" gesetzt werden.

Zum Art. 2:

In Abs. 4 sind die Worte "im Sinne des Art. 24" und "im Sinne
der Abs. 1 bis 4 ..." unklar und sollten etwa durch die
Formulierung "hinsichtlich" oder "für Zwecke des ..." ersetzt
werden.

WP+5481

- 2 -

Zum Art. 4:

Im Abs. 1 sollte das Wort "und" am Ende der lit.a sowie der lit.c entfallen.

Durch das "gegenseitige Einvernehmen" der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemäß Abs. 2 lit.b werden subjektive Rechte gestaltet. Im Lichte des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) sollte das Abkommen daher ausreichend präzise Determinanten zur Vorherbestimmung dieses "gegenseitigen Einvernehmens" enthalten.

Auch im Abs. 4 sollte die Wendung "im gegenseitigen Einvernehmen" im Lichte des Art. 18 B-VG präzisiert werden.

Zum Art. 7:

Im Abs. 5 sollten im Lichte des Art. 18 B-VG zumindest beispielsweise jene Gründe angegeben werden, die im Sinne dieser Bestimmung als "ausreichend" zu qualifizieren sind.

Zum Art. 8:

Sollte es sich bei den Begriffen "Pool", "Betriebsgemeinschaft" und "internationale Betriebsstelle" nicht um feststehende Begriffe handeln, so wären diese im Lichte des Art. 18 B-VG zu präzisieren.

Zum Art. 16:

Hingewiesen wird darauf, daß die Nennung von "Staatsbürgern der Vereinigten Staaten" in Abs. 1 lit.d eine Ausnahme vom Grundsatz der Reziprozität darstellt.

Soweit die Bestimmung des Abs. 2 als alleinige Grundlage für die Gewährung von (weiteren) Begünstigungen gelten soll, muß sie als verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation

- 3 -

angesehen werden, die dem Art. 18 B-VG widerspricht (vgl. VfSlg.11.938/1988). Im Abkommen selbst sollten daher Determinanten für die Gewährung von weiteren Begünstigungen angegeben werden.

Zum Art. 21:

Im Abs. 2 ist der letzte Satz, insbesondere das Wort "beziehungsweise" unklar. Der gewünschte Regelungsinhalt wäre in den Art. 7 und 14 anzuordnen.

Zum Art. 24:

Hingewiesen wird darauf, daß der dritte Satz des Abs. 1 eine Abweichung vom Grundsatz der Reziprozität enthält.

Zum Art. 25:

In Abs. 3 zweiter Satz wäre einzufügen, daß die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eine Verständigung "auf der Grundlage dieses Abkommens und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften" herbeiführen können (Art. 18 B-VG).

Zum Art. 26:

Bezüglich der Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 32 Abs. 2 Z 1 DSGVO Übermittlungen und Überlassungen von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an andere Staaten nur dann keiner Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 33 DSGVO bedürfen, wenn die Übermittlung aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgt, in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind. Eine derartige ausdrückliche Nennung ist im vorliegenden Abkommen nicht enthalten, weshalb für die erfaßten Übermittlungen eine Genehmigung der Datenschutzkommission erforderlich sein wird.

WP+5481

- 4 -

Für Österreich wäre zu überprüfen, auf welche Weise sowie auf welcher gesetzlichen Grundlage die in Abs. 3 vorgesehenen qualifizierten Zeugenaussagen erfolgen und beglaubigten Kopien angefertigt werden sollen.

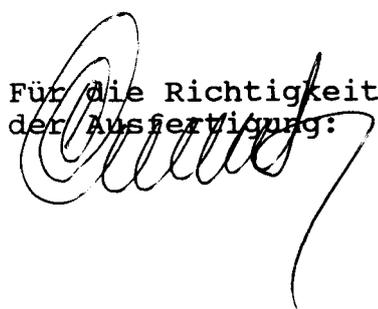
Abs. 4 scheint jedenfalls präzisierungsbedürftig. Insbesondere wäre zu klären, nach welchen Vorschriften zu beurteilen ist, ob eine Zustellung gültig erfolgte. Insoweit scheint es im Hinblick auf Art. 18 B-VG auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wenn in dieser Hinsicht ganz allgemein auf die Rechtsvorschriften des Absenderstaates verwiesen wird. Hingegen sollten für die Rechtsunterworfenen im Empfängerstaat eindeutig erkennbare Regelungen betreffend die Zustellung entweder geschaffen oder in klarer Weise verwiesen werden (vgl. etwa die Art. 138 und 139 des vierten Zusatzprotokolls zur allgemeinen Verfahrensordnung zum Vertrag und Abkommen des Weltpostvereines, verwiesen in BGBl.Nr. 63/1992; Zustellung mit internationalem Rückschein; vgl. auch Art. 10 des österreichisch-deutschen Vertrages über die Rechts- und Amtshilfe, BGBl.Nr. 526/1990).

Aus Abs. 6 wird nicht hinreichend deutlich, im welchen Fällen Rechtshilfe zur Vollstreckung von Steuerschulden geleistet werden muß. Im Abs. 7 sollte präzisiert werden, welche Behörden jeweils "zuständige Behörde" sind.

Abs. 10 wäre in sprachlicher Hinsicht wie folgt zu formulieren: "Entscheidungen über Einwendungen ... sind ausschließlich der zuständigen Stelle ... vorbehalten."

8. Juni 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



WP+5481